

# Auch Privatpersonen müssen Rechnungen aufbewahren !

Neue Rechnungs-, Ausstellungs-  
und Aufbewahrungspflicht

(soweit Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück)



# Rechnungsausstellung

Früher war ein Unternehmer nur dann verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt hat.

Seit 01.08.2004 ist die Rechnungsausstellungspflicht erweitert worden.

Der leistende Unternehmer ist verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, **soweit** es sich um steuerpflichtige **Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück** handelt.

Die Rechnung ist **innerhalb von 6 Monaten** nach Ausführung der Leistung auszustellen.

Ferner **muss die Rechnung** nun einen entsprechenden **Hinweis** auf die Aufbewahrungspflicht enthalten.

## Hintergrund:

Mit dem „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ in Kraft getreten.

Dieses Gesetz enthält neben diversen weiteren Massnahmen \* ) auch eine im Umsatzsteuerrecht normierte neue Rechnungsausstellungs- und Rechnungsaufbewahrungspflicht,

Bitte beachten Sie die neuen Regelungen, denn bei Verstoss können Geldbussen festgesetzt werden.

Bei Verstoss gegen die

- Ausstellungspflicht → bis zu 5.000 €
- Aufbewahrung → bis zu 5.000 €

Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeit oder Selbsthilfe bleibt weiterhin zulässig (Voraussetzung: nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet; nur geringes Entgelt).

)\* Weitere Massnahmen des Gesetzes:

- Neudefinition des Begriffs der Schwarzarbeit (Verletzung von Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach Steuerrecht und Sozialgesetzbuch)
- Erweiterung der Kontrollrechte des Zolls
- Abschaffung der Zuständigkeit des Zolls für den Bereich der geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten

# Rechnungsaufbewahrung

## Unternehmer

Wie bereits bisher ist jede Rechnung **10 Jahre** aufzubewahren, soweit es sich um betriebliche Rechnungen handelt.

Soweit ein Unternehmer Leistungen für seinen Privatbereich bezieht, gilt die 2-Jährige Aufbewahrungspflicht gemäss der nachfolgend genannten Regelung.

# Rechnungsaufbewahrung

## Privatpersonen

Korrespondierend zur neuen Rechnungsausstellungspflicht ist eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rechnungen für Privatpersonen Gesetz geworden.

So hat auch ein Nichtunternehmer eine Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage

**2 Jahre** lang aufzubewahren, wenn er eine steuerpflichtige, im Zusammenhang mit einem Grundstück stehende Werklieferung oder sonstige Leistung, empfangen hat.

Diese Regelung gilt für alle Privatpersonen, egal ob es sich um Eigentümer, Mieter, Vermieter oder Eigennutzer handelt.

## Welche Rechnungen

Alle Leistungen soweit es sich um eine Dienstleistung / Arbeitsleistung an einem Gebäude oder Grundstück handelt. Dies gilt auch, wenn neben der Arbeitsleistung auch das dafür benötigte Material mitgeliefert wird.

Beispiele:

- Bauleistungen
- Instandhaltungen in und an Gebäuden (z. B. Fensterputzen)
- Gartenarbeiten
- Fliesenlegearbeiten mit oder ohne Lieferung der Fliesen
- Malerarbeiten mit oder ohne Lieferung der Farbe
- Teppichverlegung mit oder ohne Lieferung der Ware
- Handwerkliche Tätigkeiten an einem Gebäude/Grundstück
- Interventionsmassnahmen an einem Gebäude

**Nicht** betroffen sind reine Materiallieferungen, ohne dass eine weitere Arbeitsleistung stattfindet.



A+ Steuerberatung  
Weskott & Lyssoudis, Steuerberater  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
G'ter Hermann Weskott & Monika Lyssoudis

Telefon: 089 - 61 38 75-0  
Fax: 089 - 61 38 75 - 99  
kanzlei@aplus-steuerberatung.de  
www.aplus-steuerberatung.de